
Die Beschwerdekammer entnimmt den Akten:

1.

Die Staatsanwaltschaft Baden führt gegen A._____ (fortan: Beschwerdeführer) eine Strafuntersuchung wegen mehrfachen Raubs, mehrfacher Freiheitsberaubung, Nötigung, Körperverletzung, Diebstahls, mehrfachen Hausfriedensbruchs, mehrfacher Sachbeschädigung sowie mehrfachen teilweise versuchten betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage.

2.

Am 25. September 2025 erliess die Staatsanwaltschaft Baden die folgende Verfügung:

" 1.

Die Kantonspolizei wird angewiesen, die beschuldigte Person erkennungsdienstlich zu erfassen und einen Wangenschleimhautabstrich (WSA) vorzunehmen.

2.

Es ist vom entnommenen WSA ein DNA-Profil zu erstellen. Die Kantonspolizei Aargau wird angewiesen, die Erstellung des Profils in Auftrag zu geben."

3.

3.1.

Gegen die ihm am 26. September 2025 zugestellte Verfügung erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 6. Oktober 2025 bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau Beschwerde und beantragte:

" 1.

Es sei die Verfügung vom 25. September 2025 aufzuheben und es sei von einer erkennungsdienstlichen Erfassung sowie einer DNA-Probenahme und der Erstellung eines DNA-Profiles abzusehen.

2.

Unter o/e-Kostenfolge zu Lasten der Staatskasse.

3.

Eventualiter seien die Kosten im Rahmen der amtlichen Verteidigung zu verlegen, resp. diese sei auch für vorliegendes Verfahren zu bewilligen."

Zudem stellte er den Verfahrensantrag, es sei die betreffende Strafakte STA3 ST.2025.475 beizuziehen.

3.2.

Die Staatsanwaltschaft Baden beantragte mit Beschwerdeantwort vom 23. Oktober 2025 die Abweisung der Beschwerde unter Kostenfolgen.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

1.1.

Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft sind mit Beschwerde anfechtbar (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO). Beschwerdeauschlussgründe (Art. 394 StPO) liegen nicht vor. Die Beschwerde ist zulässig.

1.2.

Erkennungsdienstliche Massnahmen und die Erstellung eines DNA-Profiles sowie die Aufbewahrung dieser Daten stellen nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung einen Eingriff in das Recht auf persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV) und auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 Abs. 2 BV) dar (vgl. BGE 145 IV 263 E. 3.4 mit weiteren Hinweisen). Je nachdem, ob die betroffene Person bereits erkennungsdienstlich erfasst bzw. das DNA-Profil bereits erstellt wurde oder nicht, liegt entweder ein drohender oder ein noch anhaltender Grundrechtseingriff vor. Da bei einer Gutheissung der Beschwerde keine erkennungsdienstliche Erfassung angeordnet bzw. kein DNA-Profil erstellt werden darf oder allenfalls bereits durchgeführte Massnahmen umgehend zu löschen sind, hat der Beschwerdeführer so oder anders ein aktuelles Rechtsschutzinteresse (i.S.v. Art. 382 Abs. 1 StPO) an der Beurteilung der Beschwerde, mit welcher der Verzicht auf eine erkennungsdienstliche Erfassung und auf eine DNA-Profilerstellung verlangt wird. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (vgl. Art. 396 Abs. 1 i.V.m. Art. 385 Abs. 1 StPO) ist einzutreten.

2.

2.1.

2.1.1.

Die Staatsanwaltschaft Baden begründet die Anordnung zur erkennungsdienstlichen Erfassung und die Erstellung eines DNA-Profiles damit, der Beschwerdeführer stehe im Verdacht, zusammen mit zwei Mitbeschuldigten am 2. Januar 2025 in Zürich, ca. 21:00 Uhr, B._____ (fortan: Geschädigter 1 bzw. Vorfall 1) in ein Fahrzeug gestossen, ihn ca. sieben Mal geschlagen, ihm Wertgegenstände entwendet zu haben und bei einem Bancomaten mit der Bankkarte des Geschädigten 1 Geld bezogen zu haben. Schliesslich soll er dem Geschädigten 1 damit gedroht haben, dass "sie" seine Adresse kennen würden. Den (Wohnungs)Schlüssel hätten die Täter zurückbehalten. Ausserdem stehe er im Verdacht, am 19. Januar 2025, ca. 19:30 Uhr, zusammen mit drei Mittätern, in Spreitenbach AG, C._____ (fortan: Geschädigter 2 bzw. Vorfall 2) in einen Personenwagen gezerrt, während rund fünf Stunden festgehalten, ausgeraubt und immer wieder geschlagen zu haben. Um an weitere Wertgegenstände zu gelangen, sei die Täterschaft mit dem Geschädigten 2 nach Gisikon (Luzern) gefahren, wo er mit einer Stange geschlagen worden sei. Ferner seien in Gisikon zwei Lagerräume

aufgebrochen worden. Um ca. 24:00 Uhr sei der Geschädigte 2 in Egerkingen (Solothurn) aus dem Fahrzeug gelassen worden. Schliesslich habe sich am 30. Januar 2025 in St. Gallen zum Nachteil von D._____ (Geschädigter 3 bzw. Vorfall 3) ein weiterer Raub ereignet, welcher in gleicher Art und Weise von vier Tätern begangen worden sei. Die jeweiligen Taten seien in unterschiedlicher Zusammensetzung begangen worden. Es könne derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass der Beschwerdeführer auch am Vorfall 3 beteiligt gewesen sei.

Zur Überprüfung des Tatverdachts und der Tatzusammenhänge seien die Signalelemente des Beschwerdeführers zu erfassen und es seien seine Spuren mit den Tatspuren zu vergleichen. Hierfür müsse der Beschwerdeführer erkennungsdienstlich erfasst und ein DNA-Profil erstellt werden. Ein Abgleich der Signalelemente könne sich sowohl zu Lasten als auch zu Gunsten des Beschwerdeführers auswirken. Die Intensität des körperlichen Eingriffs sei gering, bei den zu untersuchenden Delikten handle es sich um erhebliche Straftaten. Die Erstellung des DNA-Profils sei sodann unerlässlich zur Klärung der Sachlage, da keine mildernden Massnahmen vorhanden seien.

2.1.2.

Der Beschwerdeführer macht beschwerdeweise zusammengefasst geltend, es sei bereits eine erkennungsdienstliche Erfassung von der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft vorgenommen worden und bedürfe somit keiner weiteren. Zudem seien die Voraussetzungen für die Probenahme und den Auftrag zur Erstellung eines DNA-Profils vorliegend nicht gegeben. So seien die Sachverhalte, welche den dringenden Tatverdacht begründen sollten, in Bezug auf seine vermeintliche Beteiligung bereits ausreichend untersucht worden bzw. sei hierfür ein DNA-Profil nicht notwendig. Ferner sei nicht ersichtlich und begründe die Staatsanwaltschaft Baden nicht, für welche andere Tat die Erstellung eines DNA-Profils über seine angebliche Beteiligung Aufschluss geben solle. Die Erstellung eines DNA-Profils "auf Vorrat" sei unzulässig. Es handle sich dabei um eine "fishing expedition".

2.2.

2.2.1.

Zweck der erkennungsdienstlichen Erfassung nach Art. 260 Abs. 1 StPO ist die Abklärung des Sachverhalts, worunter insbesondere die Feststellung der Identität einer Person fällt. Bei der erkennungsdienstlichen Erfassung werden die Körpermerkmale einer Person festgestellt und Abdrücke von Körperteilen genommen (Art. 260 Abs. 1 StPO). Erfasst werden klassischerweise und routinemässig das Signalement, das insbesondere auch körperliche Merkmale enthalten kann, sowie Abdrücke von Fingern oder anderen im Einzelfall möglicherweise wichtigen Körperteilen (dazu im Einzelnen BEYDOUN/SANTSCHI, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 13 zu Art. 260 StPO; JOSITSCH/SCHMID, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 4. Aufl. 2023,

Rz. 1100). Zulässiger Zweck einer erkennungsdienstlichen Erfassung kann es auch sein, Täter von Delikten zu identifizieren, die den Strafverfolgungsbehörden noch unbekannt sind. Art. 260 Abs. 1 StPO erlaubt indessen keine routinemässige erkennungsdienstliche Erfassung. Erforderlich sind vielmehr erhebliche und konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer in andere Delikte verwickelt sein könnte, wobei es sich um Delikte von einer gewissen Schwere handeln muss, was aber nicht einzig nach der abstrakten Strafdrohung zu beurteilen ist, sondern unter Miteinbezug des betroffenen Rechtsguts und des konkreten Kontexts (vgl. BGE 147 I 372 E. 2.1, 4.2 und 4.3.1).

2.2.2.

Zur Aufklärung des Verbrechens oder Vergehens, das Gegenstand des Verfahrens bildet, kann von der beschuldigten Person eine Probe genommen und ein DNA-Profil erstellt werden (Art. 255 Abs. 1 lit. a StPO). Von der beschuldigten Person kann auch eine Probe genommen und ein DNA-Profil erstellt werden, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, sie könnte weitere Verbrechen oder Vergehen begangen haben (Art. 255 Abs. 1^{bis} StPO). Art. 255 StPO ermöglicht aber nicht bei jedem hinreichenden Tatverdacht die routinemässige Entnahme und Analyse von DNA-Proben. Die Entnahme der für die DNA-Analyse notwendigen körpereigenen Vergleichsproben, namentlich eines Wangenschleimhautabstrichs (WSA) oder einer Blutprobe, berührt das in Art. 10 Abs. 2 BV verankerte Grundrecht der körperlichen Integrität, die nachfolgende Erstellung eines DNA-Profiles und dessen Bearbeitung durch staatliche Behörden das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gemäss Art. 13 Abs. 2 BV (vgl. E. 1.2 hiervor). Einschränkungen von Grundrechten bedürfen nicht nur einer gesetzlichen Grundlage (Art. 36 Abs. 1 BV), sondern müssen auch durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt und verhältnismässig sein (Art. 36 Abs. 2 und 3 BV). Dies wird in Art. 197 Abs. 1 StPO präzisiert. Danach können Zwangsmassnahmen nur ergriffen werden, wenn sie gesetzlich vorgesehen sind (lit. a), ein hinreichender Tatverdacht vorliegt (lit. b), die damit angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden können (lit. c) und die Bedeutung der Straftat die Zwangsmassnahme rechtfertigt (lit. d).

2.3.

2.3.1.

Was den Einwand des Beschwerdeführers anbelangt, er sei bereits von der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft erkennungsdienstlich erfasst worden (Beschwerde, Rz. 3), ist mit der Staatsanwaltschaft Baden festzustellen, dass darauf – wie auch auf die Erstellung eines DNA-Profiles – ausweislich der Akten verzichtet worden ist (vgl. Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft an das Kantonsgericht, Abteilung Strafrecht, vom 10. März 2025 betreffend die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen die Anordnung zur erkennungsdienstlichen Erfassung, WSA-Abnahme und

Erstellung eines DNA-Profiles der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft vom 17. Februar 2025 bzw. Beschluss des Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Strafrecht, vom 6. Mai 2025, S. 2 f.; Beschwerdebeilagen 3, 4 und 6 sowie Beschwerdeantwortbeilage). Der Beschwerdeführer bestritt anlässlich seiner Festnahme vom 13. Februar 2025 in Allschwil eine Beteiligung an einem Raubdelikt vom 12. Februar 2025 in Münchenstein (vgl. sein Einvernahmeprotokoll durch die Polizei Basel-Landschaft vom 14. Februar 2025, Untersuchungsakten ST.2025.475 [UA] Rubrik 6). Die beantragte Untersuchungshaft wurde damals nicht angeordnet. Die (Mit-)Beschuldigten E.____, F.____ und G.____ wurden in Untersuchungshaft versetzt. Im Zuge der Ermittlungen betreffend die hier gegenständlichen Vorfälle 1 – 3 erhärtete sich der Tatverdacht gegen den Beschwerdeführer, zusammen mit E.____ und F.____ bzw. weiteren unbekannten Tätern die Raubüberfälle ausgeführt zu haben, weswegen er am 9. September 2025 inhaftiert wurde (Festnahmerapport der Kantonspolizei Aargau vom 10. September 2025, S. 1 f., UA Rubrik 4; Festnahmeeröffnungsprotokoll des Beschwerdeführers vom 10. September 2025, Fragen 13–15, UA Rubrik 4). Das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau bejahte mit Verfügung vom 11. September 2025 den dringenden Tatverdacht und mit Blick auf die Geschädigten die Kollusionsgefahr (Beschwerdebeilage 5 bzw. UA Rubrik 4).

2.3.2.

Gemäss Staatsanwaltschaft Baden und Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau beruht der Verdacht der Raubtaten in Zürich, Spreitenbach und St. Gallen derzeit auf den Aussagen des Geschädigten 1 sowie der Auswertung des Mobiltelefons iPhone 16 Pro des Beschwerdeführers (Standorte bzw. mit Aussagen übereinstimmendes Sperrbildschirmfoto des Beschwerdeführers) bzw. zusätzlich auf Überwachungsbildern vom Tatort des Einbruchdiebstahls in Gisikon (Übereinstimmung der Nike-Turnschuhe eines Täters mit denen des Beschwerdeführers anlässlich seiner Anhaltung in Allschwil) bzw. eines Fotos einer Geschwindigkeitsmessenlage in Engen (St. Gallen) mit vier ersichtlichen Personen im Fahrzeug kurze Zeit nach Eingang des Notrufs des Geschädigten 3.

Der Beschwerdeführer hat anlässlich seiner Festnahmeeröffnung die Aussage verweigert (Protokoll vom 10. September 2025, UA Rubrik 4). Auch anlässlich der Verhandlung vor dem Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau machte er lediglich Aussagen zur Person. Die Vorfälle 1 und 2 können allein mit der Standortübereinstimmung des Mobiltelefons des Beschwerdeführers bzw. den Überwachungsbildern (Nike-Turnschuh) nicht als geklärt erachtet werden. Diese Indizien vermögen insbesondere nichts zur Klärung der Rolle des Beschwerdeführers bei diesen Raubüberfällen beizutragen.

Eine mögliche Beteiligung des Beschwerdeführers als "Einschüchterer" und Schläger ("1. unbekannte Person", vgl. Rapport der Stadtpolizei Zürich vom 27. Januar 2025, S. 2, UA Rubrik 5) betreffend den Vorfall 1 ergibt sich aus den Aussagen des Geschädigten 1 in Verbindung mit der Auswertung des Mobiltelefons (Sperrbildschirmfoto; vgl. Einvernahmeprotokoll des Geschädigten 1 vom 4. Januar 2025, Fragen 31 ff., UA Rubrik 6). Der Geschädigte 1 gab zur "1. unbekannten Person", welche ihn zum Fahrzeug gerufen, anschliessend mit ihm hinten im Täterfahrzeug gesessen und gebrochen Deutsch gesprochen habe, Signalelemente an (Alter: 28 bis 31; Grösse: 185 – 190 cm; breit gebaut, kurze dunkelblonde Haare; Einvernahmeprotokoll des Geschädigten 1 vom 24. Januar 2025, S. 5, UA Rubrik 6). Mit einer erkennungsdienstlichen Erfassung können diese Signalelemente abgeglichen werden. Nachdem eine Spurensicherung erfolgte und die getragene Kleidung des Geschädigten 1 sichergestellt und an das Forensische Institut Zürich weitergeleitet wurde (vgl. Rapport der Stadtpolizei Zürich vom 27. Januar 2025, S. 5, UA Rubrik 5; Einvernahmeprotokoll des Geschädigten 1 vom 24. Januar 2025, S. 5 und 7, UA Rubrik 6) ist offensichtlich, dass auch die Erstellung eines DNA-Profiles einen Erkenntnisgewinn bringen wird.

Betreffend den Vorfall 2 wurden DNA-Spuren sichergestellt (u.a. ab dem Briefkasten des Geschädigten 2; vgl. dazu Rapport der Kantonspolizei Aargau vom 17. Juni 2025, S. 11, UA Rubrik 5). Der Beschwerdeführer wurde vom Geschädigten 2 mutmasslich als "Täter vier", welcher etwas Deutsch gesprochen, den Geschädigten 2 mehrfach mit einer Eisenstange gegen den Kopf geschlagen und die Sachen aus dem Briefkasten geholt habe, beschrieben (vgl. dazu Bericht der Polizei Basel-Landschaft vom 24. März 2025 [Beilage 16 zum Haftantrag], UA Rubrik 5). Des Weiteren gab auch der Geschädigte 2 Signalelemente zur Täterschaft an (vgl. Einvernahmeprotokoll des Geschädigten 2 vom 20. Januar 2025, S. 3 f., UA Rubrik 6). Die erkennungsdienstliche Erfassung und Erstellung eines DNA-Profiles des Beschwerdeführers ist deshalb auch bezüglich dieses Vorfalls angezeigt.

Schliesslich liegen bezüglich des Vorfalls 3 weder Standortdaten des Beschwerdeführers noch Aussagen des Geschädigten 3 mit Hinweisen auf den Beschwerdeführer als Täter vor. Aktenkundig ist zurzeit einzig ein Foto einer Geschwindigkeitsmessenanlage in Engelburg (St. Gallen) mit vier Personen im Fahrzeug kurze Zeit nach Eingang des Notrufs des Geschädigten 3 betreffend den Raubüberfall in St. Gallen (vgl. Festnahmeeröffnungsprotokoll des Beschwerdeführers vom 10. September 2025, Frage 15, UA Rubrik 4; Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Kantons Aargau vom 11. September 2025, E. 3.2.2.2, Beschwerdebeilage 5 bzw. UA Rubrik 4). Dieser Vorfall und insbesondere die Rolle des Beschwerdeführers sind somit ebenfalls nicht geklärt. Auch hier ergibt sich durch eine erkennungsdienstliche Erfassung und insbesondere durch die

Erstellung eines DNA-Profiles ein Erkenntnisgewinn, nachdem durch die Spurensicherung mehrere DNA-(Misch-)Profile (u.a. auf der getragenen Kleidung des durch Schläge und Würgen malträtierten Geschädigten 3) gesichert werden konnten (vgl. Rapport der Kantonspolizei St. Gallen vom 31. Januar 2025, S. 5; Auftrag zur Spurenauswertung vom 31. Januar 2025; Spurenverzeichnis vom 22. April 2025, alle UA Rubrik 5; Einvernahmeprotokolle des Geschädigten 3 vom 31. Januar 2025, S. 4 ff. und vom 3. Februar 2025, S. 3 ff., beide UA Rubrik 6).

2.3.3.

Mit Blick auf die Akten und die vorstehenden Ausführungen erhellt, weshalb eine erkennungsdienstliche Erfassung und die Erstellung eines DNA-Profiles des Beschwerdeführers in Bezug auf diese Anlasstaten erforderlich und geeignet ist. Der Vorwurf der "fishing expedition" ist damit verfehlt.

2.3.4.

Ein milderer Mittel ist nicht ersichtlich. Die durch die Erstellung der erkennungsdienstlichen Erfassung und des DNA-Profiles drohende Grundrechts-einschränkung des Beschwerdeführers erweist sich in Anbetracht der gegenüberstehenden öffentlichen Interessen an der Aufklärung der ihm vorgeworfenen Delikte als zumutbar. Die erkennungsdienstliche Erfassung und die Erstellung des DNA-Profiles sind auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit nicht zu beanstanden. Sollte sich der Tatverdacht nicht erhärten, werden die Erfassungsdaten und das DNA-Profil entsprechend den gesetzlichen Vorgaben wieder gelöscht, was auch in der Verfügung der Staatsanwaltschaft Baden vom 25. September 2025 festgehalten ist.

3.

Zusammengefasst sind die Voraussetzungen für die erkennungsdienstliche Erfassung sowie die Erstellung eines DNA-Profiles des Beschwerdeführers erfüllt, womit die diesbezügliche Anordnung der Staatsanwaltschaft Baden rechtens ist. Demgemäss ist die Beschwerde abzuweisen.

4.

4.1.

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem mit seiner Beschwerde unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

4.2.

4.2.1.

Für den (vorliegend eingetroffenen) Fall seines Unterliegens beantragt der Beschwerdeführer eventualiter die Verlegung der Kosten im Rahmen der amtlichen Verteidigung resp. die Bewilligung der amtlichen Verteidigung auch für das Beschwerdeverfahren. Nach der Praxis der

Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau dauert die amtliche Verteidigung, die dem Beschwerdeführer unter Einsetzung von Rechtsanwalt Roman Baumgartner am 3. Juni 2025 rückwirkend per 2. Juni 2025 gewährt worden war, bis zum Widerruf und gilt somit auch für das vorliegende Beschwerdeverfahren. Auf das vom Beschwerdeführer gestellte Gesuch um Bewilligung der amtlichen Verteidigung für das Beschwerdeverfahren ist deshalb mangels Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten.

4.2.2.

Die dem amtlichen Verteidiger des Beschwerdeführers auszurichtende Entschädigung wird am Ende des Hauptverfahrens durch die dann zumal zuständige Instanz festzulegen sein (Art. 135 Abs. 2 StPO).

Die Beschwerdekammer entscheidet:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Auf das Gesuch des Beschwerdeführers um Bewilligung der amtlichen Verteidigung für das Beschwerdeverfahren wird nicht eingetreten.

3.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.00 und den Auslagen von Fr. 48.00, zusammen Fr. 1'048.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Zustellung an:

[...]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Aarau, 19. Januar 2026

Obergericht des Kantons Aargau
Beschwerdekammer in Strafsachen
Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Richli

Groebl Arioli